

Betrieb/Betriebsart/Gebot/Verbot	Beispiel	darf öffnen/ zulässig	darf nicht öffnen/ unzulässig	Besonderheiten gültig ab 10.07.2021
Bildungsangebote § 11 CoronaSchVO	öffentliche, kirchliche, private Einrichtungen/Organisationen, Angebote der Selbsthilfe, praktische Ausbildungsabschnitte			
Bildungsangebote und Prüfungen im Freien	Hundeschulen	X		einfache Rückverfolgbarkeit
Bildungsangebote und Prüfungen in geschlossenen Räumen		X		einfache Rückverfolgbarkeit
Anfängerschwimmbildung/Kleinkinderschwimm-kurse für Gruppen		X		einfache Rückverfolgbarkeit
Sportliche Bildungsangebote		X		siehe Sport, § 14
Fahrschulen, Bootsschulen, Flugschulen	auch theoretische/Praktische Prüfung	X		einfache Rückverfolgbarkeit
Kinder- und Jugendarbeit, Eltern-Kind-Angebote der Familienbildung § 12 CoronaSchVO	gilt auch für Betreuungsangebote von Arbeitgeber*innen			
Betreuungsangebote der Einzelbetreuung in Präsenz, Hilfen und Leistungen gem. § 8 und §§ 27 ff. SGB VIII		X		
Im Freien: feste Gruppen von bis zu 50 jungen Menschen oder 75 Personen einschließlich Begleitpersonen im Rahmen von Eltern-Kind- Angeboten der Familienbildung		X		
In geschlossenen Räumen: feste Gruppen von bis zu 30 jungen Menschen oder 45 Personen einschließlich Begleitpersonen im Rahmen von Eltern-Kind- Angeboten der Familienbildung		X		

Betrieb/Betriebsart/Gebot/Verbot	Beispiel	darf öffnen/ zulässig	darf nicht öffnen/ unzulässig	Besonderheiten gültig ab 10.07.2021
eintägige Ferienangebote mit täglich wechselnden Gruppen, bei denen die TN in festen Gruppen von bis zu 50 jungen Menschen im Freien und bis zu 30 jungen Menschen in geschlossenen Räumen betreut werden		X		einmalige Testpflicht zu Beginn des Ferienangebotes
mehrtägige Ferienangebote in festen Gruppen von bis zu 50 jungen Menschen im Freien und bis zu 30 jungen Menschen in geschlossenen Räumen		X		einmalige Testpflicht zu Beginn des Ferienangebotes
Kinder- und Jugendferienreisen, Familienerholungsreisen von öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe		X		Testpflicht zu Beginn und am Ende der Kinder-/Jugendferienreise
Kinder- und Jugendreisen anderer Veranstalter		X		Testpflicht zu Beginn und am Ende der Kinder-/Jugendreise

Betrieb/Betriebsart/Gebot/Verbot	Beispiel	darf öffnen/ zulässig	darf nicht öffnen/ unzulässig	Besonderheiten gültig ab 10.07.2021
Kultur § 13 CoronaSchVO				
Kultureinrichtungen	Museen, Kunstausstellungen, Galerien, Schlösser, Burgen, Gedenkstätten, Bibliotheken etc.	X		
Führungen in Kultureinrichtungen		X		
Kulturveranstaltungen	Konzerte und Aufführungen in und von Theatern, Opern- und Konzerthäusern, Kinos und anderen öffentlichen und privaten Einrichtungen sowie nicht berufsmäßige musisch-kulturelle Angebote	X		<u>Im Freien:</u> <ul style="list-style-type: none"> unter 5.000 Zuschauer*innen mit Negativtestnachweis und mit Einhaltung des Mindestabstandes, bei festen Sitzplänen reicht eine Besetzung im Schachbrettmuster aus. Verzichtet werden kann entweder auf Abstände/Personenbegrenzung oder auf Negativtestnachweis bei mehr als 5.000 Zuschauer*innen ist ein Konzept erforderlich, das Negativtestnachweise enthält. <u>In geschlossenen Räumen:</u> <p>Räume müssen über ständige Durchlüftung oder zertifizierte Lüftungsanlage verfügen.</p> <ul style="list-style-type: none"> unter 5.000 Zuschauer*innen mit Negativtestnachweis und mit Einhaltung des Mindestabstandes -bei festen Sitzplänen reicht eine Besetzung im Schachbrettmuster aus-, Pflicht zum Tragen medizinischer Masken; bei guter Belüftung od. viruzid wirkender Luftfilteranlage (Nachweis erforderlich) ist das Ablegen der Maske an festen Sitz-/Stehplätzen zulässig, sofern Mindestabstand eingehalten wird. Verzichtet werden kann entweder auf Masken/Abstände/Personenbegrenzung oder auf Negativtestnachweis. bei mehr als 5.000 Zuschauer*innen ist ein Konzept erforderlich, das Negativtestnachweise enthält.
berufsmäßiger Probenbetrieb und Konzerte/Aufführungen ohne Publikum zur <u>Aufzeichnung/Übertragung</u>		X		unter Beachtung der arbeitsschutzrechtlichen Vorgaben
nicht berufsmäßiger Probenbetrieb		X		Im Freien ohne Negativtestnachweis, in geschlossenen Räumen für max. 50 Getestete, auch mit Gesang und Blasinstrumenten (2 m Abstand) in ständig durchlüfteten Räumen mit bis zu 30 Personen und bei besonders großen Räumen (Kirchen, Konzertsäle) ebenfalls mit bis zu 50 Personen; in geschlossenen Räumen medizinische Maske verpflichtend (nicht beim Spielen von Blasinstrumenten) Verzichtet werden kann entweder auf Masken/Abstände/Personenbegrenzung oder auf Negativtestnachweis.
Theater- und Tanzdarstellungen, bei denen durch Darstellende Mindestabstand/Maskenpflicht nicht eingehalten werden können		X		
Musikfeste, Festivals und ähnliche Kulturveranstaltungen		X		s. Regeln für Kulturveranstaltungen

Betrieb/Betriebsart/Gebot/Verbot	Beispiel	darf öffnen/ zulässig	darf nicht öffnen/ unzulässig	Besonderheiten gültig ab 10.07.2021
Sport § 14 CoronaSchVO				
Kontaktsport Sport im Freien	einschließlich Ausbildung, Training und Wettkampf	X		
kontaktloser Sport im Freien	einschließlich Ausbildung, Training und Wettkampf	X		
Kontaktsport in geschlossenen Räumen	einschließlich Fitnessstudios	X		
Kontaktloser Sport in geschlossenen Räumen	einschließlich Fitnessstudios	X		
Bewegen von Pferden aus Tierschutzgründen im zwingend erforderlichen Umfang	auch in geschlossenen Sportanlagen	X		
Sport-/Schwimmunterricht der Schulen, Vorbereitung/Durchführung schulischer/berufsbezogener Prüfungen, Übungs-/Leistungsnachweise, sportpraktische Übungen bei Studiengängen		X		
Rehabilitationssport		X		

Betrieb/Betriebsart/Gebot/Verbot	Beispiel	darf öffnen/ zulässig	darf nicht öffnen/ unzulässig	Besonderheiten gültig ab 10.07.2021
Wettkampf- und Trainingsbetrieb	<ul style="list-style-type: none"> • in Profiligen, im Berufsreit- und Pferderennsport und von Berufssportlern, • bei Qualifikations- und Aufstiegsturnieren für Profiligen und länderübergreifende Amateurligen sowie Finalrunden zur Deutschen Meisterschaft • Bundes-/Landeskader an den NRW-Bundesstützpunkten, Landesleistungsstützpunkten und verbandszertifizierten Nachwuchsleistungszentren (U19-U15) 	X		
Zuschauer*innen zu Sportanlagen im Freien		X		Ab 5.000 Zuschauer*innen (einschließlich immunisierter Personen) nur mit Negativtestnachweis und genehmigtem Hygienekonzept (mit Vorgaben zur Maskenpflicht, Ticketpersonalisierung etc), Obergrenze 25.000 Zuschauer*innen mit Negativtestnachweis (plus Geimpfte und Genesene), höchstens aber 1/2 der regulären Kapazität.
Zuschauer*innen zu Sportanlagen in Innenräumen		X		Bis zu 1000 Zuschauer*innen, jedoch höchstens 1/3 der regulären Kapazität, mit medizinischer Maske, Negativtestnachweis und Mindestabstand (Schachbrett). Gute Belüftung od. viruzid wirkender Luftfilteranlage! Verzichtet werden kann entweder auf Personenbeschränkung/Maske/Mindestabstand oder Negativtestnachweis. Wird am Negativtestnachweis festgehalten, keine weiteren Beschränkungen bei über 1.000 Zuschauer*innen (bis zu 5.000). Ab 5.000 Zuschauer*innen (einschließlich immunisierter Personen) nur mit Negativtestnachweis und genehmigtem Hygienekonzept (mit Vorgaben zur Maskenpflicht, Ticketpersonalisierung etc), Obergrenze 25.000 Zuschauer*innen mit Negativtestnachweis (plus Geimpfte und Genesene), höchstens aber 1/2 der regulären Kapazität
Sportfeste, Sportveranstaltungen			X	Voraussetzungen s. o.
Freizeit- und Vergnügungsstätten § 15 CoronaSchVO				
Hallenbäder mit ausschließlicher Sportnutzung (ohne weitergehendes Freizeitangebot)		X		
Hallenbäder mit weitergehendem Freizeitangebot (z.B. Rutschen, Saunen, Wellnessbereiche usw.) und Spaßbäder		X		
Freibäder		X		
Saunen, Thermen und ähnliche Einrichtungen		X		
frei zugängliche Botanische Gärten, Garten- und Landschaftsparks	Rombergpark	X		
Zoologische Gärten, Tierparks, nicht frei zugängliche Botanische Gärten, Garten- und Landschaftsparks	Zoo, Westfalenpark	X		

Betrieb/Betriebsart/Gebot/Verbot	Beispiel	darf öffnen/ zulässig	darf nicht öffnen/ unzulässig	Besonderheiten
				gültig ab 10.07.2021
Freizeitparks		X		
Indoor-Spielplätze und ähnliche Einrichtungen für Freizeitaktivitäten		X		
Minigolfanlagen, Hochseilgärten, Kletterparks und ähnliche Einrichtungen im Freien		X		
Ausflugsfahrten mit Schiffen, Kutschen, historischen Eisenbahnen etc.	auch Seilbahnen, Segway-Touren	X		Vorschriften für die ggfs. verschärfend geltende Inzidenzstufe des Landes beachten, wenn die Angebote die Stadtgrenze überschreiten
Wettbüros, Wettannahmestellen		X		
Spielhallen		X		
Spielbanken		X		
Clubs, Diskotheken und ähnliche Einrichtungen		X		<u>im Freien:</u> für bis zu 250 Personen mit Negativtestnachweis bei sichergestellter einfacher Rückverfolgbarkeit <u>Innen:</u> Mit Negativtestnachweis und einfacher Rückverfolgbarkeit. Es muss ein von der zuständigen Behörde genehmigtes Hygienekonzept vorhanden sein, in dem insbesondere Kapazitätsbeschränkungen, Lüftungsregelungen und der Umfang von im Rahmen des Konzepts zulässigen Einschränkungen bei Mindestabstand/Maskenpflicht geregelt sind (8 Tage Vorlauf).
Bordelle, Prostitutionsstätten, Swingerclubs und ähnliche Einrichtungen sowie Erbringung und Inanspruchnahme sexuelle Dienstleistungen außerhalb von Einrichtungen		X		Analog zur Regelung bei körpernahen Dienstleistungen hat der*die Prostituierte eine medizinische Maske zu tragen, sofern er*sie nicht über einen Negativtestnachweis verfügt.
Spielplätze im Freien		X		
Grillen auf öffentlichen Plätzen oder Anlagen		X		

Betrieb/Betriebsart/Gebot/Verbot	Beispiel	darf öffnen/ zulässig	darf nicht öffnen/ unzulässig	Besonderheiten gültig ab 10.07.2021
Handel, Messen und Märkte § 16 CoronaSchVO				
alle Handelseinrichtungen und Reisebüros		X		medizinische Maske
Großhandel		X		medizinische Maske
Wochenmärkte		X		
Abgabe v. Lebensmitteln durch soziale Einrichtungen (sog. Tafeln)		X		medizinische Maske
Einkaufszentren, Einkaufspassagen etc.		X		medizinische Maske

Betrieb/Betriebsart/Gebot/Verbot	Beispiel	darf öffnen/ zulässig	darf nicht öffnen/ unzulässig	Besonderheiten gültig ab 10.07.2021
Messen und Ausstellungen nach §§ 64 und 65 Gewerbeordnung und vergleichbare Veranstaltungen		X		
Jahrmärkte im Sinne von § 68 Abs. 2 Gewerbeordnung (z.B. Trödelmärkte), Spezialmärkte im Sinne von § 68 Abs. 1 Gewerbeordnung	Trödelmärkte; Weihnachtsmärkte	X		
Handwerk, Dienstleistungen, Heilberufe § 17 CoronaSchVO				
Handwerks- und Dienstleistungen, bei denen ein Mindestabstand von 1,5 m zum* zur Kund*in nicht eingehalten werden kann	Friseurleistungen, Gesichtsbehandlung, Kosmetik, Fußpflege, Nagelstudios, Maniküre, Massage, Tätowieren, Piercen	X		Der*die Dienstleister*in muss eine medizinische Maske tragen, sofern er*sie nicht über einen Negativtestnachweis verfügt.
Alle anderen Handwerks- und Dienstleistungen, bei denen der Mindestabstand von 1,5 m eingehalten werden kann.	Schlüsseldienste, Fliesenleger*innen, Schuhmacher*innen, Reinigungen, Waschsalons, KfZ-Werkstätten, Autovermietung, Fahrradwerkstätten, Sonnenstudios... einschließlich des Verkaufs notwendigen Zubehörs	X		
Dienstleistungen im Gesundheitswesen	Handwerkliche Leistungen, Physio-, Ergotherapie, Podologie, Medizinische Fußpflege, Logopädie, Hebammen, Hörgeräteakustik, orthopädische Schuhmacherei	X		

Betrieb/Betriebsart/Gebot/Verbot	Beispiel	darf öffnen/ zulässig	darf nicht öffnen/ unzulässig	Besonderheiten gültig ab 10.07.2021
Veranstaltungen und Versammlungen § 18 CoronaSchVO				
Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz		X		Versammlungen müssen bei der zuständigen Behörde (Polizei) angemeldet werden.
Standesamtliche Trauungen und Zusammenkünfte unmittelbar vor dem Ort der Trauung		X		
Interne Veranstaltungen in stationären Pflegeeinrichtungen		X		

Betrieb/Betriebsart/Gebot/Verbot	Beispiel	darf öffnen/ zulässig	darf nicht öffnen/ unzulässig	Besonderheiten gültig ab 10.07.2021
Sitzungen, Tagungen und Kongresse und vergleichbare Veranstaltungen		X		
private Veranstaltungen	ohne Tanz	X		bei mehr als 50 Teilnehmer*innen (einschließlich immunisierter Personen) nur mit Negativtestnachweis für die nicht immunisierten Personen; andernfalls Abstands- und Maskenpflicht für alle Teilnehmer*innen
Partys und vergleichbare private Veranstaltungen bzw. Feiern ohne Mindestabstand und Maskenpflicht	Hochzeiten, Geburtstage, Henna- und Verlobungsfeiern	X		bei mehr als 50 Teilnehmer*innen (einschließlich immunisierter Personen) nur mit Negativtestnachweis für die nicht immunisierten Personen; andernfalls Abstands- und Maskenpflicht für alle Teilnehmer*innen
Sonstige nicht private Veranstaltungen		X		<p><u>Im Freien:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> unter 5.000 Zuschauer*innen mit Negativtestnachweis und mit Einhaltung des Mindestabstandes, bei festen Sitzplänen reicht eine Besetzung im Schachbrettmuster aus. Verzichtet werden kann entweder auf Abstände/Personenbegrenzung oder auf Negativtestnachweis bei mehr als 5.000 Zuschauer*innen ist ein Konzept erforderlich, das Negativtestnachweise enthält. <p><u>In geschlossenen Räumen:</u></p> <p>Räume müssen über ständige Durchlüftung oder zertifizierte Lüftungsanlage verfügen.</p> <ul style="list-style-type: none"> unter 5.000 Zuschauer*innen mit Negativtestnachweis und mit Einhaltung des Mindestabstandes -bei festen Sitzplänen reicht eine Besetzung im Schachbrettmuster aus-, Pflicht zum Tragen medizinischer Masken; bei guter Belüftung od. viruzid wirkender Luftfilteranlage (Nachweis erforderlich) ist das Ablegen der Maske an festen Sitz-/Stehplätzen zulässig, sofern Mindestabstand eingehalten wird. <p>Verzichtet werden kann entweder auf Masken/Abstände/Personenbegrenzung oder auf Negativtestnachweis.</p> <ul style="list-style-type: none"> bei mehr als 5.000 Zuschauer*innen ist ein Konzept erforderlich, das Negativtestnachweise enthält.
Volksfeste nach § 60 b Gewerbeordnung und größere Festveranstaltungen	auch Kirmessen, Stadt-, Dorf- und Straßenfeste, Schützenfeste, Weinfeste etc.		X	Ausschließlich für Geimpfte, Getestete, Genesene; Hinweisbeschilderung, stichprobenhafte Überprüfung durch den*die Veranstalter*in, sofern eine Zugangskontrolle nicht erfolgt.

Betrieb/Betriebsart/Gebot/Verbot	Beispiel	darf öffnen/ zulässig	darf nicht öffnen/ unzulässig	Besonderheiten gültig ab 10.07.2021
Gastronomie § 19 CoronaSchVO				
Gaststätten im Sinne des Gaststättengesetzes (=Abgabe von Speisen/Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle) und Betriebe, in denen Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle abgegeben werden	Restaurants, Gaststätten, Imbisse, Kneipen, Cafés und sonstige gastronomische Einrichtungen	X		Mindestabstand 1,5 Meter oder bauliche Abtrennung zwischen den Tischen. Personal, das mit Kund*innen in Kontakt kommt, muss eine medizinische Maske tragen, sofern kein Negativtestnachweis vorliegt
Betriebskantinen und Mensen in Bildungseinrichtungen einschließlich ihrer Innenbereiche		X		Mindestabstand 1,5 Meter oder bauliche Abtrennung zwischen den Tischen. Personal, das mit Kund*innen in Kontakt kommt, muss eine medizinische Maske tragen, sofern kein Negativtestnachweis vorliegt
Verpflegung im Rahmen zulässiger Veranstaltungen (s. § 18 CoronaSchVO)	auch in Innenräumen	X		Mindestabstand 1,5 Meter oder bauliche Abtrennung zwischen den Tischen. Personal, das mit Kund*innen in Kontakt kommt, muss eine medizinische Maske tragen, sofern kein Negativtestnachweis vorliegt
Beherbergung, Tourismus § 20 CoronaSchVO				
Nutzung dauerhaft angemieteter/abgestellter oder im Eigentum befindlicher Immobilien, Wohnwagen, Wohnmobile etc		X		
Übernachtung in Zelten auf Campingplätzen		X		einfache Rückverfolgbarkeit
Übernachtungen aus geschäftlichen oder dienstlichen Gründen		X		einfache Rückverfolgbarkeit
Übernachtungsangebote zu privaten Zwecken mit Selbstversorgung	Ferienwohnungen, Wohnwagen und Wohnmobile auf Campingplätzen	X		einfache Rückverfolgbarkeit
Sonst. Übernachtungsangebote zu privaten Zwecken	Hotels, Pensionen, Jugendherbergen und ähnliche Beherbergungsbetriebe	X		Negativtestnachweis für Personen mit Wohnsitz in einem anderen Kreis/einer anderen kreisfreien Stadt, wenn dort bei Reiseantritt die 7-Tagesinzidenz über 10 lag; einfache Rückverfolgbarkeit
Gastronomische Versorgung von Berufskraftfahrer*innen bei Übernachtung auf Rastanlagen/Autohöfen		X		

Betrieb/Betriebsart/Gebot/Verbot	Beispiel	darf öffnen/ zulässig	darf nicht öffnen/ unzulässig	Besonderheiten gültig ab 10.07.2021
Reisebusreisen und sonstige Gruppenreisen mit Bussen zu touristischen Zwecken		X		Negativtestnachweis für Personen mit Wohnsitz in einem anderen Kreis/einer anderen kreisfreien Stadt, wenn dort bei Reiseantritt die 7-Tagesinzidenz über 10 lag. Wenn die Angebote Kreis- oder Stadtgrenzen überschreiten, gilt die Inzidenzstufe des Landes
Andere touristische Angebote	Stadtführungen im Freien	X		
Sonstiges				
Sonderregelungen zur Maskenpflicht in Dortmund				keine
Gottesdienste: § 2 Abs. 1 CoronaSchVO		X		Die Kirchen und Religionsgemeinschaften orientieren sich an den von ihnen aufzustellenden Regelungen für Gottesdienste und andere Versammlungen zur Religionsausübung an den entsprechenden Regelungen dieser Verordnung. Sie berücksichtigen dabei insbesondere die Grundgedanken der Schutzkonzepte dieser Verordnung gemäß den verschiedenen Inzidenzstufen für Veranstaltungen im Innen- und Außenbereich, die mit ihren Veranstaltungen hinsichtlich der Kontakte und daraus resultierender Infektionsrisiken vergleichbar sind.
TN	Teilnehmende			
CoronaSchVO	Coronaschutzverordnung			